

Beratungs- und Steuerungsvertrag

**Gesamtsteuerung von
Investitionsvorhaben nach dem
Investitionsgesetz Kohleregionen
sowie des Strukturwandelprozesses in
der Stadt Halle (Saale)**

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	3
§ 3 Leistungen des AN	4
§ 4 Leistungen des AG	6
§ 5 Termine und Ausführungsfristen	6
§ 6 Haftung/Versicherung/Vertragsstrafe	7
§ 7 Vergütung, Zusatzvergütung	7
§ 8 Zahlungsbedingungen	9
§ 9 Kündigung	9
§ 10 Nutzungsbefugnisse/Veröffentlichungen/Datenaustausch	10
§ 11 Streitigkeiten/Gerichtsstand/Erfüllungsort	11
§ 14 Salvatorische Klausel/Schriftform	11

ENTWURF

Beratungs- und Steuerungsvertrag

Zwischen

der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Robert Weber, Rathausstr.7 in 06108 Halle (Saale)

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

<...>

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Gesamtsteuerung von Investitionsvorhaben nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen sowie des Strukturwandelprozesses in der Stadt Halle (Saale) gemäß der in der **Anlage 1** benannten Ausschreibungsunterlagen unter Zugrundelegung der in § 3 des Vertrages vereinbarten Leistungspflichten.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile sind - bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1.1 Die Regelungen dieses Vertrages
- 2.1.2 die Ausschreibungsunterlagen vom <...>, **Anlage 1**
- 2.1.3 Honorarangebot, **Anlage 2**
- 2.1.4 Zahlungsplan in der endverhandelten Fassung, **Anlage 3**

2.2 Grundlagen des Vertrages sind:

- 2.2.1 der noch ergehende Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nebst aller Anlagen
- 2.2.2 die noch ergehenden Fördermittelbescheide aus dem Bundesprogramm STARK (Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten)
- 2.2.2 das Fördermittelprogramm Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten
- 2.2.7 Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), mit Ausnahme von § 648 BGB
- 2.2.8 Sämtliche Vergabevorschriften (z.B. GWB, VgV, VOB/A usw.)

- 2.3 Die Auflistung der in den Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Vertrages genannten Unterlagen sowie die Inhalte dieser einzelnen Anlagen werden mit fortschreitender Projektbearbeitung entsprechend ergänzt und fortgeschrieben.
- 2.4 Die Vertragsbestandteile und -grundlagen ergänzen sich jeweils untereinander. Sofern in den in Ziff. 2.1 und 2.2 dieses Vertrages bezeichneten oder erst bei bzw. nach Vertragsunterzeichnung erstellten oder bekannten/bekannt gewordenen Vertragsbestandteilen und -grundlagen Widersprüche oder Abweichungen bestehen, hat der AN den AG unverzüglich aufzufordern, die Unstimmigkeit in den Vertragsbestandteilen und -grundlagen zu klären und eine Entscheidung über deren Geltung sowie über Art und Umfang der geschuldeten bzw. tatsächlich geforderten Leistung zu treffen. Sollten Vertragsbestandteile und –grundlagen, die erst nach Vertragsunterzeichnung erstellt oder bekannt werden, nicht erfüllbar sein, hat der AN hierauf ebenfalls hinzuweisen. Diese werden dann nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Leistungen des AN

- 3.1 Die Leistungen des AN werden in folgende Arbeitspakete gestaffelt:

AP 1: Koordination und Weiterentwicklung der Leuchtturmprojekte
AP 2: Gremienarbeit und Beteiligung auf Landesebene
AP 3: Öffentlichkeitsarbeit
AP 4: Fördermittelmanagement und Finanzierung

Der AG überträgt dem AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages alle erforderlichen Leistungen der oben genannten Arbeitspakete

- 3.2 Die in der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1 genannten Leistungen beschreiben und beinhalten die Mindestanforderungen zur Herbeiführung der nachgenannten und vereinbarten Vertrags- und Projektziele.

Der AN hat im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, damit das Gesamtprojekt und die Einzelprojekte vertragsgerecht, insbesondere kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Einzelprojekte konzeptionell miteinander verzahnt und fördermittelkonform ausgeführt werden. Der AN übernimmt zudem gemäß Anlage 1 alle übergeordneten Aufgaben im Strukturwandelprozess der Stadt Halle (Saale) in Abstimmung mit der EVG. (**Vertrags- und Projektziele**).

Diese Vertrags- und Projektziele sind vom AN unter allen Umständen und unabhängig von den in der Anlage 1 beispielhaft beschriebenen Einzelleistungen im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs herbeizuführen und einzuhalten (**Werkerfolg**).

- 3.3 Der AN hat seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung zweckmäßig oder notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall in der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1 nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte, jedoch der Sache nach zur Funktion und Tätigkeit eines gewissenhaften AN gehört und/oder zur Erreichung der vorbeschriebenen Vertrags- und Projektziele erforderlich ist.

- 3.4 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in Abstimmung mit der Stadt Halle (Saale) und deren Gremien, den Landes- und Bundesbehörden und den relevanten Strukturwandel-Akteure in der Region (Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Kommunal- und Landespolitik, Umweltschutzverbände, Klimaschutzinitiativen) zu erbringen, wobei stets die Interessen des AG und der Stadt Halle (Saale) zu vertreten und zu berücksichtigen und deren Leistungen und Ziele –soweit nötig und geboten- bei der eigenen Leistungserbringung zu beachten sind.
- 3.5 Der AN hat seine Leistungen in die vorgegebene, festgelegte und fortgeschriebene Terminplanung zu integrieren sowie dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Steuerungsleistungen innerhalb der vereinbarten Qualitäten und Fristen erbracht und in keiner Weise verzögert werden.
- 3.6 Der AN ist verpflichtet, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen und in jedem Stadium der Abwicklung dieses Vertrages eng mit dem AG zusammenzuarbeiten, die Leistungen des AG mit seinen Leistungen abzustimmen, den AG fortlaufend zu informieren und alle auftretenden oder vorhersehbaren Probleme in enger Zusammenarbeit mit dem AG und der Stadt Halle (Saale) zu klären.
- 3.7 Die dem AN vorgelegten Unterlagen und Leistungen des AG und anderer Projektbeteiligter entbinden ihn nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung dieser Unterlagen und der darauf beruhenden Leistungen und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AN geschuldeten Leistungen.
- 3.8 Die vom AN erbrachten Leistungen sind auf Verlangen des AG jederzeit zu dokumentieren und dem AG monatlich, nach Erfordernis und auf begründetes Verlangen des AG im Einzelfall auch wöchentlich, durch einen Statusbericht vorzulegen. Erkennbare Abweichungen sind in jedem Falle unverzüglich schriftlich aufzuzeigen.

Der AN ist verpflichtet, dem AG jeweils unverzüglich gesondert schriftlich zu berichten, falls er die Gefahr von Leistungsstörungen in den Projekten erkennt, die Termin- oder Kostenüberschreitungen bewirken oder andere negative Auswirkungen auf die Vertrags- und Projektziele haben können.

Insbesondere hat der AN frühzeitig negative Entwicklungen hinsichtlich Kosten, Termine und der Gefährdung des Fördermittelziels bzw. der Fördermittel anzuzeigen und rechtzeitig dem AG geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen vorzuschlagen und/oder Entscheidungshilfen zu geben. Der AN hat zudem den AG rechtzeitig davon zu unterrichten, wann welche auftraggeberseitigen Entscheidungen zu treffen sind.

- 3.9 Der AN hat seine Leistungen selbst bzw. durch sein eigenes Büro zu erbringen. Dritte, insbesondere Nachunternehmer, die dem Auftraggeber bei Vertragsschluss noch nicht ausdrücklich benannt waren, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des AG in die Projektabwicklung eingezogen werden. Der AN sichert zu, dass die von ihm bezeichneten Personen während der gesamten Projektdauer federführend für das Projekt tätig sein werden. Die Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des AG ausgewechselt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe (Krankheit, Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen o.ä.) die Auswechslung des Mitarbeiters erfordern.

- 3.10 Liegt die Zustimmung des AG zur Einbeziehung Dritter in die Vertragserfüllung vor, hat der AN die Verträge mit Dritten so zu gestalten, dass diese vollumfänglich den zwischen AG und AN geregelten Pflichten entsprechen. Der AN hat ferner zu vereinbaren, dass eine weitere (Unter-)Vergabe nur nach Einwilligung des AG zulässig ist.
- 3.11 Vergibt der AN nach vorheriger Zustimmung des AG gem. Ziff. 3.9 dieses Vertrages Leistungen/Leistungssteile an einen Nachunternehmer/Dritten und entspricht dessen Leistung trotz Abmahnung durch den AG nicht den vertraglichen Anforderungen oder ist sie aus sonstigen Gründen mangelhaft, unzureichend oder unvollständig, so ist der AG berechtigt, den Austausch dieses Nachunternehmers und die Leistungserbringung durch den AN oder einen anderen Dritten nach Maßgabe von Ziffer 3.9 dieses Vertrages zu verlangen.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG zur Kündigung des Vertrags mit dem AN hinsichtlich der entsprechenden Leistung (Teilkündigung) aus wichtigem Grund berechtigt. Die Verantwortlichkeit des AN bleibt davon unberührt.

§ 4 Leistungen des AG

- 4.1 Der AG stellt die für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen dem AN zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, etwaige ihm fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die er im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen benötigt, vom AG anzufordern. Sollten Daten, Informationen oder Unterlagen im Besitz anderer Projektbeteiligter sein, hat der AN diese dort direkt anzufordern und den AG gleichzeitig darüber zu informieren und den Eingang zu dokumentieren.
- 4.2 Der AN führt seine Leistungen in enger Zusammenarbeit mit dem AG aus. Die Projektleitung des AG wird durch

den Geschäftsführer,

wahrgenommen.

Der AN benennt folgenden

verantwortlichen und vertretungsberechtigten Vertreter/Projektleiter <...>.

und folgenden

Stellvertreter/stellvertretenden Projektleiter <...>,

die zu allen Handlungen, Weisungen und Entscheidungen gegenüber dem AG bevollmächtigt sind.

Der AN befolgt ausschließlich die Weisungen und Anordnungen des Geschäftsführers des AG, es sei denn, es liegt eine anderslautende Weisung des Geschäftsführers vor.

§ 5 Termine und Ausführungsfristen

- 5.1 Die Leistungen des AN sind wie folgt zu erbringen:

Beginn der Leistungen: spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung

<...>

§ 6 Haftung/Versicherung/Vertragsstrafe

6.1 Zur Sicherung der Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG aus diesem Vertrag hat der AN eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und dem AG den Abschluss innerhalb von 3 Wochen nach Vertragsschluss nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- für Sach-, Personen- und Vermögensschäden: 2 Mio. EUR.

Die Kosten der Versicherung trägt der AN. Vor Nachweis des vereinbarten Versicherungsschutzes besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Die Haftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber dem AG verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Der AG ist berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des unveränderten Fortbestehens des Versicherungsschutzes und von einer vollständigen und durch den Versicherer bestätigten Auskunftserteilung abhängig zu machen. Auf Anforderung des AG wird der AN seinen Versicherer anweisen, dem AG mitzuteilen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.

Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Mahnung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

6.2 Die Mängelhaftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN steht für die Einhaltung und Erfüllung der vereinbarten Vertrags- und Projektziele ein. Die Verjährungsfrist für Mängelhaftung einschließlich der Haftung für Schäden jedweder Art wird mit 5 Jahren vereinbart.

6.3 Bei Nichtbefolgung von vom AN erstellten Entscheidungsvorlagen durch den AG wird der AN von der Haftung insoweit befreit. Dies gilt nicht, wenn der AG begründete Bedenken gegen die Entscheidungsvorlage angemeldet hat und der AN auf Befolgung seiner Entscheidungsvorlage besteht oder die vom AN erstellte Entscheidungsvorlage inhaltlich unrichtig, unvollständig oder mangelhaft war, ohne dass dies der AG erkannt hat.

§ 7 Vergütung, Zusatzvergütung

7.1 Der AN erhält für die mit Abschluss des Vertrages übertragenen Leistungen ein Pauschalhonorar in Höhe von insgesamt netto <...> EUR zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%).

Dieses gliedert sich wie folgt auf:

AP 1: Koordination und Weiterentwicklung der Leuchtturmprojekte: <...> Euro
AP 2: Gremienarbeit und Beteiligung auf Landesebene: <...> Euro

AP 3: Öffentlichkeitsarbeit: <...> Euro
AP 4: Fördermittelmanagement und Finanzierung: <...> Euro

7.2 Sämtliche bei der Vertragsausführung entstehenden Nebenkosten und eigene Auslagen des AN sind in den vereinbarten Pauschalhonoraren gemäß Ziffer 7.1 enthalten und werden nicht zusätzlich vergütet.

7.3 Im vereinbarten Pauschalhonorar sind alle nach § 3 dieses Vertrages übertragenen Leistungen des AN einschließlich etwaiger notwendiger Überarbeitungen bereits fertig gestellter Unterlagen bei unveränderten oder nur unwesentlich veränderten Anforderungen sowie einschließlich sämtlicher Vervollständigungen enthalten.

7.4 Sofern der AN zusätzliche, nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen beschriebenen Leistungen erbringen muss, die er nicht zu vertreten oder die er nicht mit verursacht hat, kann eine Zusatzvergütung nur verlangt werden, wenn dadurch ein wesentlicher Arbeits- und Zeitmehraufwand entstehen wird, der wesentlich über das hinausgeht, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der geschuldeten Leistungen bei einem komplexen Projekt wie dem vorliegenden gehört. Ein Zeitaufwand von insgesamt nicht mehr als zwei vollen Tageseinsätzen für alle zusätzlichen Leistungen rechtfertigt keine zusätzliche Honorierung.

Sofern der AN eine Zusatzvergütung beansprucht, hat er dies mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der voraussichtlichen Höhe des geforderten Honorars dem AG zuvor schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Vor Beginn der Ausführung dieser Leistungen ist schriftlich zu vereinbaren, ob ein Anspruch auf Zusatzvergütung dem Grunde oder der Höhe nach gegeben ist.

7.5 Sollten sich die Vertragsparteien der Höhe nach nicht auf eine Vergütung einigen, ist der AN trotzdem zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern der AG dies ausdrücklich anordnet. Ansprüche des AN auf eine zusätzliche Vergütung bleiben davon unberührt.

7.6 Das Honorar für beauftragte Zusatzleistungen bzw. für Wiederholungs- und Mehrfachleistungen wird ausschließlich nach dem vorausgeschätzten Zeitaufwand pauschal vereinbart und abgerechnet.

Sofern im Zeitpunkt der Vereinbarung eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs ausnahmsweise nicht möglich ist, wird ein fester Höchstbetrag festgelegt, das Honorar jedoch nach dem nachgewiesenen tatsächlichen Zeitaufwand auf Grundlage der folgenden Stundenverrechnungssätze abgerechnet:

Projektleiter: <...> Euro

Projektmitarbeiter, die unmittelbar projektsteuernd oder -leitend tätig werden (stellvertretender Projektleiter, sonstige Projektsteuerer): <...> Euro

sonstige Mitarbeiter (z.B. Sekretariat): <...> Euro

Wenn der tatsächliche und nachgewiesene Zeitaufwand 10 % über dem vereinbarten Höchstbetrag liegt, erfolgt eine entsprechende Honoraranpassung unter Außerachtlassung der Toleranz von 10 %.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der AN erhält bei ordnungsgemäßer, termingerechter und mangelfreier Erbringung der Leistungen Abschlagszahlungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) nach dem vereinbarten Zahlungsplan.
- 8.2 Die zu leistenden Abschlagszahlungen sind binnen 21 Tagen nach entsprechender Rechnungsstellung fällig. Abschlagszahlungen beinhalten keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen oder Leistungsinhalten im Hinblick auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Mangelfreiheit.
- 8.3 Die Schlusszahlung hinsichtlich aller beauftragten und erbrachten Leistungsstufen ist innerhalb von 30 Tagen nach der durchgeführten förmlichen Abnahme der Leistungen des AN und nach entsprechender, sich daran anschließender Rechnungsstellung fällig.
- 8.4 Bei nicht vertragsgerechter Leistungserfüllung sowie bei sonstigen vertraglichen Pflichtverletzungen ist der AG berechtigt, Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen. Dem AN obliegt auf Verlangen des AG bis zur Abnahme der Nachweis, dass die Leistungen vertragsgerecht erfüllt worden sind. Die Schlusszahlung erfolgt auf der Grundlage des herbeigeführten Werkerfolgs. Gewährleistungsrechte und -ansprüche des AG bleiben davon unberührt.

§ 9 Kündigung

- 9.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.2 Der AG kann bis zur Vollendung der Leistungen des AN den Vertrag hinsichtlich der beauftragten Leistungen jederzeit kündigen. Er ist auch zur Teilkündigung des Vertrages berechtigt, wobei eine Teilkündigung jeweils nur für ein Arbeitspaket nach 3.1 als Ganzes erfolgen kann. Im Übrigen ist der Vertrag für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Der AG ist insbesondere berechtigt, den Vertrag oder einzelne Arbeitspakete aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn
- das Projekt oder Teile davon nicht realisiert (insbesondere aufgegeben) werden oder
 - das Projekt mehr als 6 Monate unterbrochen wird oder
 - die Fördervorhaben nicht fortgesetzt werden oder
 - dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsabschluss eingetretener, vom AG nicht zu vertretender Umstände nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - wenn das Vertrauensverhältnis zum AN nachhaltig gestört ist, insbesondere der AN die Interessen des AG nicht gewissenhaft wahrgenommen hat oder
 - wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder
 - wenn der AN ohne Zustimmung des AG und ohne wichtigen Grund Personen ersetzt.
- 9.3 Im Fall von Leistungsstörungen oder Leistungsverzögerungen (Leistungsverzug) des AN bedarf es vor Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund einer vorherigen angemessenen Frist mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung, die erfolglos abgelaufen sein muss. Einer

Kündigungsandrohung durch den AG für den Fall des Ablaufs einer gesetzten Nachfrist bedarf es nicht, wenn der AN die Erfüllung seiner Vertragspflichten bereits zuvor nach Fristsetzung durch den AG verweigert oder die weitere Leistungserbringung abgelehnt oder aus vertragswidrigen Gründen von Gegenleistungen abhängig gemacht hat.

- 9.4 Hat der AG aus wichtigem Grund gekündigt oder hat der AN aus einem Grund gekündigt, dessen Eintritt der AG nicht zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen und vom AG verwertbaren Leistungen einschließlich der für diese Leistungen nachweisbar entstandenen Nebenkosten zu vergüten bzw. zu erstatten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben im Falle einer vom AG ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Der AG ist insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstandenen oder entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen und damit gegen einen etwaigen restlichen Honoraranspruch des AN aufzurechnen.
- 9.5 In allen anderen Fällen, also wenn der AG ohne wichtigen Grund gekündigt hat oder der AN aus wichtigem Grund gekündigt hat, den der AG zu vertreten hat, erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen das vereinbarte Pauschalhonorar unter Abzug ersparter Aufwendungen, die zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich zur Vermeidung jedweder Abrechnungsschwierigkeiten, insbesondere bei der Aufdeckung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des AN auf 50 % pauschal im Interesse beider Vertragsparteien festgelegt werden. Dem AN steht mithin ein Pauschalhonorar für die an ihn beauftragten, jedoch von ihm wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen in Höhe von 50 % des dafür vereinbarten Honorars zu.
- Etwaige, infolge der Kündigung (oder Teilkündigung) vom AN angenommene Ersatzaufträge oder böswillig nicht angenommene Ersatzaufträge, reduzieren den vorgenannten pauschal vereinbarten Honoraranspruch für nicht erbrachte Leistungen. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit der Ersatzauftrag mit dem gekündigten Auftrag wirtschaftlich gleichwertig ist.
- 9.6 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand bis zum Zugang der Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang derselben durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen und Unterlagen nachzuweisen und einen entsprechenden Statusabschlussbericht vorzulegen.
- 9.7 Die Abrechnung des tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung gegebenen Leistungsstandes erfolgt auf der Grundlage der vom AN vorgelegten Unterlagen und Dokumentationen. Im Streit- oder Zweifelsfalle steht dem AG das Recht zu, den Leistungsstand nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Dem AN bleibt vorbehalten, das vom AG ausgeübte billige Ermessen durch einen von beiden Parteien eingeschalteten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Das Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung bleibt davon unberührt. Die vereinbarte Vergütung in allen vorgenannten Fällen bleibt von diesem Leistungsbestimmungs- und Überprüfungsrecht ebenfalls unberührt.

§ 10 Nutzungsbefugnisse/Veröffentlichungen/Datenaustausch

- 10.1 Die urheberrechtlichen Befugnisse und sämtliche damit zusammenhängende Nutzungs- und Verwertungsrechte an Programmen, Unterlagen, Berechnungen, wissenschaftlichen Arbeiten und Untersuchungen usw. werden dem AG zum Gebrauch für das in § 1 genannte Projekt übertragen.

Der AN hat alle von ihm gefertigten Unterlagen dem AG auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

- 10.2 Die dem AN vom AG übergebenen Unterlagen, Daten, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat der AN spätestens mit Beendigung der Vertragsverhältnisse, ansonsten wenn er sie nicht mehr benötigt, dem AG vollständig zurückzugeben. Änderungen und Ergänzungen der vom AG oder Dritten übergebenen vorgenannten Unterlagen durch den AN sind nicht zulässig. Der AN darf die ihm vom AG oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten übergebenen Unterlagen nicht für andere, insbesondere dem in § 1 genannten Projekt nicht unterliegende Vorhaben oder für andere Projekte verwenden.

§ 11 Streitigkeiten/Gerichtsstand/Erfüllungsort

- 11.1 Streitfälle berechtigen den AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen. Bestehen im Einzelfall Meinungsunterschiede über den geschuldeten Leistungsumfang, entscheidet der AG darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- 11.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Halle (Saale) vereinbart.
- 11.3 Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Sitz des AG.

§ 12 Salvatorische Klausel/Schriftform

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer